



ARGE MK - Dienststelle Iserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

'355A141557'  
Herrn  
Thorsten Schlichting  
**Gartenstr. 25**  
**58636 Iserlohn**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 427-Kundennummer: 355A141557  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 355026G0014317

Name: Frau Golombek  
Durchwahl: +49 2371 905 772  
E-Mail: [ARGE-MK.Team-427@arge-sgb2.de](mailto:ARGE-MK.Team-427@arge-sgb2.de)  
Datum: 3. September 2009

Festnetzpreis 3,9 ct/min ; Mobilfunkpreise abweichend.

## **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); hier: Ihr Antrag auf ein Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II vom 21.08.2009**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

Ihrem Antrag auf Gewährung eines Darlehens kann nicht entsprochen werden.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass da die Stadtwerke Iserlohn drohen, Ihnen die Stromzufuhr zu sperren.

Stromschulden sollen nach § 22 Absatz 5 SGB II übernommen werden, wenn dies zur Behebung einer der Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage gerechtfertigt und notwendig ist. Bei der Bewertung der Begriffe „gerechtfertigt und notwendig“ ist auch darauf abzustellen, wie die Notlage entstanden ist und ob durch die Übernahme auf Dauer gesichert ist, dass der Leistungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

Sie haben **Rückstände in Höhe von 821,61 €**. Auf Grund der Rückstände drohen die Stadtwerke mit der Sperrung der Stromzufuhr. **Bei Einzelpersonen ohne besondere Gefährdung rechtfertigt allein die Stromsperrung nicht ohne weiteres die Übernahme der Rückstände. Auch ist hierdurch die Beheizung Ihre Wohnung nicht gefährdet.**

**Die Stromrückstände resultieren daraus, dass Sie seit Juli 2008 keine Abschläge** mehr gezahlt haben. Es gibt keine **nachvollziehbaren Gründe für das Zustandekommen der Rückstände, da von hier laufend** die Stromkosten ihm Rahmen der **Gewährung der Regelleitungen übernommen wurden. Es ist kein nachvollziehbarer finanzieller Engpass** ersichtlich.

Sie haben angegeben, dass es zur Nichtzahlung der Abschläge gekommen sei, da Sie Ihr Konto gewechselt haben. Sie haben angegeben, dass Ihnen die Banken zugesichert haben, dass die bestehenden Daueraufträge bei einem Kontowechsel übernommen werden. Sie haben Ihr Konto bei der Sparkasse Iserlohn zum 19.02.2009 eröffnet, tatsächlich haben Sie zu diesem Zeitpunkt aber bereits keine Abschläge mehr an die Stadtwerke Iserlohn gezahlt. **Ihre letzte Zahlung erfolgte dort am 02.06.2008 per Lastschrift (nicht per Dauerauftrag). Nachdem es zur Rücklastschrift gekommen ist, wurde die Lastschrift mit Datum 16.06.2008 gelöscht. Ab diesem Zeitpunkt** erfolgten keine Überweisungen mehr auf Ihr Versorgungskonto bei der Stadtwerke Iserlohn.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken **haben Sie in den letzten Jahren bereits mehrfach Zahlungsaufforderungen** und Mahnungen erhalten, woraufhin **Sie nicht reagiert haben**. Sie haben trotz der Zahlungsaufforderungen die Abschlagszahlungen an die Stadtwerke Iserlohn nicht aufgenommen.

**Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Übernahme der Energieschulden in Form eines Darlehens nicht gerechtfertigt ist, da die einzusetzenden öffentlichen Mittel in keiner Relation zu dem angestrebten Zweck stehen.**

2a22-24

**Dienstgebäude**  
Friedrichstr. 59-61  
58636 Iserlohn

**Telefon**  
+49 2371 905 750  
**Telefax**  
+49 180 1 00256950 799'

**Bankverbindung**  
Forderungseinzug  
Bundesbank  
BLZ 43000000  
Kto.Nr. 43001601  
**BIC: MARKDEF1430**

**Öffnungszeiten**  
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

**Internet**  
[www.arge-mk.de](http://www.arge-mk.de) ■ BAN:

DE4743000000043001601

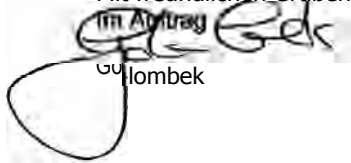
Die Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 5 SGB II.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt **werden**.

Mit freundlichen Grüßen

  
im Auftrag  
G. Gek  
Lombek